

Kerker und Anstalt

König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der sich für das Gefängniswesen unter dem Einfluß des Hamburger Arztes Dr. Nikolaus Heinrich Julius, der als der »Vater der europäischen Gefängniskunde« galt, sehr interessierte, besuchte kurz nach seiner Thronbesteigung das eben neuerbaute Mustergefängnis von Pentonville bei London. Als Konsequenz daraus und im Hinblick auf die von ihm betriebene Gefängnisreform befahl er, sofort eine gleiche Anstalt, das »Preußische Mustergefängnis Moabit« zu bauen, die 1848 eröffnet wurde. Die Anstalt diente, wie das nach demselben Vorbild errichtete Gefängnis im badischen Bruchsal, später als Muster für zahlreiche andere Zellengefängnisse in Deutschland.

Das Zellengefängnis in Berlin-Moabit – das einen systematisch aus der Nutzung abgeleiteten Anstaltsbau darstellte – hatte bis zum März 1955 als Haftanstalt Bestand, bevor es dann in den folgenden Jahren zum größten Teil abgerissen wurde. Seither bietet das Areal, stadträumlich isoliert und ohne jegliche Gestaltsqualität, insgesamt ein jämmerliches Bild.

Der Initiative und dem Engagement des Naturschutz- und Grünflächenamtes der Abteilung Bau- und Wohnungswesen des Bezirksamtes Tiergarten ist es zu verdanken, daß gegenwärtig eine Diskussion darüber stattfindet, was mit



dem Gelände und den wenigen Gebäuderesten künftig geschehen soll.

Das zu diesem Zweck in Auftrag gegebene und hier vorzustellende Gutachten konzentriert sich auf die Darstellung und Analyse der Planungs-, Bau- und Ereignisgeschichte, die Spurensuche historischer Elemente sowie auf die daraus ableitbaren Ergebnisse bzw. Empfehlungen für die anstehenden Planungen hinsichtlich der Errichtung einer Gedenkstätte.

Auch wenn im Zentrum der Untersuchung weniger die politische als die bauliche Geschichte der Anstalt steht, belegen die Ausführungen anschaulich die an Grausamkeiten übervolle Geschichte eines deutschen Gefängnisses, das zu allen Zeiten auch zum Kerker für politische Gefangene und Oppositionelle wurde.

Hubert Kolling

**Wolfgang Schäche/
Norbert Szymanski
Das Zellengefängnis Moabit
Zur Geschichte einer
preußischen Anstalt
Transit Buchverlag, 1992
167 Seiten, DM 24,-**

Drogenleitfaden

In dritter Auflage, im Titel und in der Konzeption verändert und ergänzt und mit Heino Stöver als Co-

Autor, ist Anfang des Jahres der Drogenleitfaden von Lorenz Böllinger erschienen.

Nicht nur der Titel, auch die Grundkonzeption des Buches ist neu: vor allem die Verschiebung zum Akzeptanzparadigma und seine umfassende »alternative« juristische Dogmatik.

Ausgangsthese sind, daß das Strafrecht in der Drogenkontrolle die Probleme erst schafft, die es lösen soll, daß es den Blick auf die

»wirklichen« Drogenprobleme stellt.

Es folgt eine komprimierte und komplexe Abhandlung der grundlegenden Positionen in der Drogenpolitik und ihre Hinterfragung. Neben einer theoretischen Abrechnung mit der herrschenden Drogenpolitik und der Referierung des Standes der Ursachen- bzw. Zuschreibungsforschung wird das Drogen-Interventionssystem in seiner Praxis kritisiert (was wird getan?) und auf Handlungsspielräume und Alternativen im Sinne des akzeptierenden Paradigmas untersucht (was könnte getan werden?). Es geht im akzeptierenden Ansatz darum, Kontakt zu Drogengebrauchern herzustellen, Überleben zu sichern und Risiken zu minimieren; die Autoren skizzieren eine Reihe von realisierbaren BtMG-immanenten Reformen, anti-prohibitiven Maßnahmen und Kontrollalternativen – eingebettet in Überlegungen, ob das Drogenstrafrecht überhaupt verfassungsgemäß ist und ob Alternativen internationalen Verträgen widersprechen.

Dient der theoretische Teil eher einer Positionsbestimmung, wenden sich die anderen Abschnitte des Buchs an »Drogenpraktiker«: Benutzer und Berater, die sich im Dschungel des Zwangs zurechtfinden müssen oder Hilfe zum Überleben und zum Verlassen der Drogenabhängigkeit suchen. Dem juristischen Laien wird z.B. – orientiert am Ablauf eines Drogenverfahrens – eine von kritischen und nützlichen Hinweisen durchzogene, teilweise durch Schaubilder unterstützte Einführung in BtMG und StGB, Verfahrensablauf (StPO), in einzelne Probleme (z.B. Polamidon-Verschreibungsregeln) und schließlich zu außerstrafrechtlichen Nebenfolgen gegeben. Ausführlich werden u.a. die Rechtsfolgen (§ 35 - 37 BtMG, § 56 StGB) und die Situation Drogenabhängiger im Strafvollzug dargestellt und kritisiert.

Unter »Rechte und Pflichten der Helfer« wird u.a. besprochen, in welchem engen Korsett Ärzte durch rechtliche und standesrechtliche Vorschriften gezwängt werden, die Drogenabhängige substituieren wollen. Ein Kapitel dreht sich um das Sozialsystem: welche Ansprüche Drogenabhängige an Über-

lebenshilfen haben, wie man an ambulante und stationäre Hilfen und Therapien kommt, wer's bezahlt und worauf man sich einläßt.

Wohlthuend an dem Drogenleitfaden von Böllinger/Stöver ist, daß sie trotz ihrer Favorisierung des akzeptierenden Ansatzes eine Distanziertheit in der Argumentation bewahren, die den Text auch für jemanden interessant macht, der anderer Meinung ist.

Dem selbstformulierten Anspruch, kritische Informationen zu allen Aspekten des Drogenproblems zu bieten, sind die Autoren gerecht geworden.

In der Drogenliteratur dürfte der Leitfaden bald zu den Standardwerken gehören.

Reiner Kaulitzki

**Lorenz Böllinger/Heino Stöver
Drogenpraxis, Drogenrecht,
Drogenpolitik
Ein Leitfaden für Drogen-
berater, Drogenbenutzer, Ärzte,
Juristen
Materialien zur Sozialarbeit
und Sozialpolitik, Band 12
Fachhochschule Frankfurt 1992
433 Seiten, DM 23,-**

Frauen im Gefängnis

Der Umgang mit Zahlen und Tabellen muß nicht unbedingt Gewohnheit sein, um die Aussage der Untersuchung von Fischer-Jehle zu erfassen.

Die Autorin untersucht über den Zeitraum eines Jahres alle eingewiesenen Frauen der JVA Schwäbisch-Gmünd mit dem Ziel, die Lebensentwicklung inhaftierter Frauen einschließlich ihrer Delinquenz zu beschreiben und charakteristische Muster von Problemreichen herauszuarbeiten. Als Forschungsmethode nutzt sie umfangreiche Aktenanalysen und individuell strukturierte Gespräche. Zur Darstellung der Lebensentwicklung in den Sozialbereichen greift sie 2 Vergleichsgruppen heraus, Probandinnen mit der 1. Delinquenz in der Jugendzeit und Frauen mit später auftretender Straffälligkeit. Dabei bleiben Frau-

en mit Betäubungsmitteldelikten unberücksichtigt. Aus der Sicht der Autorin heben sich Drogendelinquentinnen von den »klassischen« Probandinnen deutlich ab und sind mit den Mitteln des Vollzuges schwer oder gar nicht erreichbar.

Die Daten der 1. Täterinnen-gruppe stellt sie der »Tübinger Jugendtäter-Vergleichs-Untersuchung« gegenüber und weist damit auf lebensgeschichtliche Unterschiede und deren Verbindung zur Delinquenz hin. Die frauenspezifische Lebensgestaltung läßt nach Auffassung der Autorin den Vergleich mit männlichen Straftätern nicht zu.

Obwohl die Verfasserin an vielen Stellen die Repräsentationsfähigkeit der Arbeit in Frage stellt, erwecken ihre Aussagen den Eindruck weitestgehender Übertragbarkeit, da grundlegende Äußerungen zu weiblicher Delinquenz der detaillierten Überprüfung ausgesetzt sind.

Ein Ergebnis ihrer Arbeit und gleichzeitig ihr Schlußwort sind überlegenswerte Gedanken zum Umgang mit inhaftierten Frauen. Z.B. läßt sich eine effektive Wiedereingliederung aus ihrer Sicht nicht über generelle Programme sondern nur durch individuelle, auf den Einzelfall abgestimmte Vollzugsplanung realisieren. Insgesamt bietet die statistisch aufgearbeitete Lebenswelt straffälliger Frauen im Vergleich zu Männern eine Grundlage weiterer Diskussion zu frauenspezifischer Straffälligenhilfe.

Rosemarie Dorsch-Jäger

Petra Fischer-Jehle
Frauen im Strafvollzug
Eine empirische Untersuchung
über Lebensentwicklung und
Delinquenz strafgefängener
Frauen
Forum Verlag Godesberg
306 Seiten, DM 38,-

Praktische Kriminalpolitik

Der vorliegende Band vereinigt Beiträge von Praktikern in der Straffälligenhilfe, die sich mit einem wesentlichen Teil der prakti-

schon Kriminapolitik beschäftigen. Mehr als dreißig Autoren machen nicht nur eine Bestandsaufnahme sondern widmen sich auch sehr ausführlich und nachahmenswert innovativen Projekten im Überschneidungsbereich von Sicherheits- und Sozialpolitik am Beispiel der Straffälligenhilfe im Land Bremen.

Neben dem Strafvollzug und den Alternativen zum Freiheitsentzug, werden auch Projekte und Modelle freier Träger ausführlich und kritisch beschrieben. In vier Kapiteln wird das Thema sehr anschaulich und durchgängig anregend bearbeitet, wobei der »thematische Bogen« sehr weit gespannt ist. Ziel der beschriebenen Straffälligenarbeit ist hierbei die Lebenslagenverbesserung der Betroffenen, was durch die Einbeziehung aller relevanten Bereiche unterstrichen wird.

So fehlt weder die Darstellung der Strafvollzugspolitik, wie die Umstellung des Vollzuges in kleine Einheiten, Aids – Hilfe und Substituierung Drogenabhängiger im Vollzug, Entlassungsvorbereitungskonzepte, noch Hilfsangebote der Träger der Freien Straffälligenhilfe, die Darstellung einer Konzeption der »Durchgehenden« Betreuung, so wie die Beschreibung von Frauenprojekten, »Betreuten« Wohnens und des Täter-Opfer-Ausgleichs, um nur einige zu nennen.

Der vorliegende Band zeichnet sich durch eine enorme Informationsdichte aus, der ein vielfältiges Angebot von Möglichkeiten moderner praktischer Kriminalpolitik bereithält.

Hierdurch bietet sich das Buch als ein interessantes Nachschlagewerk für Praktiker aber auch für alle an »Praktischer Kriminalpolitik« Interessierte geradezu an, da der Band wichtiges Anschauungsmaterial einer breiten Straffälligenhilfe beinhaltet.

Wolfgang Eichstädter

Der Senator für Justiz und
Verfassung der Freien
Hansestadt Bremen (Hrsg.)
Praktische Kriminalpolitik:
Das System der Straffälligen-
hilfe im Land Bremen
Steintor: Bremen Verlags- u.
Buchhandelsgesellschaft
253 Seiten, DM 29,80



Produktive Spiegelungen

Recht und Kriminalität in der Literatur ist das gemeinsame Thema des Bandes, der 15 Aufsätze von Lüderssen enthält, entstanden in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten und mit einer Ausnahme auch schon anderweitig publiziert. Das Märchen von Hans im Glück wird zum Gegenstand kriminalpsychologischer Betrachtung mit einem Seitenblick auf die Genese sozialer Normen. Goethes Verhältnis zum Recht, Kleists »Prinz von Homburg«, Fontanes »Unterm Birnbaum« und Döblins »Berlin – Alexanderplatz« kommen in das Blickfeld. Kriminalromane und Fernsehsendungen werden ebenso berücksichtigt wie ein Dokumentarspiel des Schiller-Theaters Berlin und des Stückes von Hochhuth »Juristen«. Strafrecht und Kriminologie bei Theodore Dreiser »Eine amerikanische Tragödie« ist erst kürzlich in einer Ausbildungszeitschrift für junge Juristen veröffentlicht worden.

Ebenso wie Politologie, Ökonomie, Philosophie und Psychoanalyse die »schöne Literatur« für sich beanspruchen, geht es Lüderssen um die Berührungspunkte zwischen Recht und Literatur. Für die LeserInnen unserer Zeitschrift viel-

leicht besonders interessant sind die Bemerkungen zu Heine Schoof, »Erklärungen«. Es geht um autobiografische Texte und Kriminalpolitik über einen direkten Zugang zur Perspektive des Täters, von dem die Literatur entweder selbst stammt oder über den Literatur produziert wird. Kriminalpolitik wird dabei als »gesellschaftliches Handeln mit dem Ziel, Kriminalität zu beseitigen oder zu vermindern« definiert. Der Schwerpunkt wird auf die Kriminalisierung und abweichendem Verhalten gelegt. Für die Kriminalpolitik von Interesse sind die Mitteilungen über Realität, beispielsweise zur Thematisierung von »Erkenntnis und Subjektivität«, Schreiben als

»Mittel der Identitätsbildung« bis hin zu therapeutischen Konsequenzen. Die biografische Methode, mit der sich Lüderssen ausführlich beschäftigt, verfolgt die gleichen Erkenntnisziele wie die qualitative Inhaltsanalyse und die literaturwissenschaftliche Hermeneutik. »Im Ort tuschelte man, wenn ich vorbeiging. Ich merkte, daß ich nie aus dem Gefängnis entlassen worden war. Die Strafe lief weiter. Durch die Haft war ich irgendwie gezeichnet, ich kannte mich selbst oft nicht« – sagt Schoof in seiner »Erklärung«. Die kriminalpolitischen Folgerungen sind für Lüderssen u.a. aus dieser Passage die Wichtigkeit, möglichst viel von dem zu wissen, was in einem Täter vor sich geht. Es sind zusätzliche Verfahren qualitativer Analyse zu entwickeln, weil »die Subjektivität des Täters viel komplexer, vielschichtiger und ambivalenter ist, als angenommen zu werden pflegt«. Bedeutsam ist die sozialpsychologische und kommunikationstheoretische Klärung des Prozesses der Anerkennung von Rechtsnormen wie ohnehin »die Position, die Normübertreter gegenüber den übertretenden Normen einnehmen«, zu berücksichtigen sind. Die subjektiven Strukturen von Tätern sind für die objektive und subjektive Zurechnung von Bedeutung, für das Strafverfahren und schließlich den Strafvollzug.

Das Buch fasziniert, weil es aus unterschiedlichen Blickwinkeln eine Fülle von Anregungen bietet, die gleichzeitig die oft begrenzten Denkgewohnheiten von Juristen sichtbar werden läßt und auf die Notwendigkeit aufmerksam macht, größere Zusammenhänge zu erkennen. Besonders deutlich wird das in Lüderssens Anmerkungen zu Hochhuths Stück »Juristen«.

Bernd-Rüdiger Sonnen

Klaus Lüderssen
Produktive Spiegelungen
Suhrkamp-Verlag, 1991
284 Seiten, DM 16,-

Jugend und Recht

Wenn ein graduerter Jurist mit Erfahrungen in der Jugendgerichtsbarkeit auf Politikwissenschaft verfällt und wenn zur fraglichen Zeit ein neues österreichisches Jugendgerichtsgesetz (JGG) verabschiedet wird, was liegt dann näher, als daß er eine Arbeit zur Genese dieses Gesetzes schreibt. Wenn der Autor, mittlerweile Mitarbeiter in der Strafl legislative des BMJ, bei der Überarbeitung dieser seiner Dissertationsschrift das neue berufliche Insiderwissen nutzt und auch noch die ersten beiden Jahre Praxis des JGG zu dokumentieren unternimmt, entsteht eine interessante, atypische Art Gesetzesdarstellung und -kommentar.

Bogensberger zeichnet zuerst den Weg zur organisatorischen Ausdifferenzierung der Jugendgerichtsbarkeit in Österreich nach, das erste ÖJGG 1928, die baldige nationalsozialistische Perversion des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, die österreichischen Spuren (unbestimmte Strafe) im allgemeinen Reichsjugendgerichtsgesetz 1943 und die leise Trauer um Instrumente dieses Gesetzes (z.B. Jugendarrest), die im 1949 restaurierten ÖJGG wieder fehlten.

Als Vorläufer des JGG 1988 wird das JGG 1961 ausführlich behandelt, schuf es doch die Voraussetzungen sowohl für das moderne Bewährungshilfewesen als auch für einen erneuerten Jugend(sonder-)strafvollzug. Dieses JGG, am Nationalfeiertag 1961 einstimmig

beschlossen, suchte die Nachkriegskrise in den Generationenbeziehungen (»Halbstarke«) besonders erziehungseuphorisch zu überwinden.

War das JGG 1961 noch ein »Gesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher«, so wandelte sich das JGG 1988 zu einem »Gesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten«. Dazwischen liegen allgemeine Strafrechtsreformen, die den Sonderstatus des JGG teilweise aufhoben, sowie eine wachsende und den Erziehungsanspruch relativierende Konkurrenz zwischen den vervielfältigten »Erziehungsmaßnahmen« des JGG (bzw. zwischen deren Trägern). Die neue Pragmatik der Reformbeteiligten von 1988 erwies sich aber als durchaus phantasie reich hinsichtlich praktischer Alternativen zu Strafsanktionen. Politische Verzögerungsverfahren im Gesetzgebungsverfahren der Achtzigerjahre bewirkten einen ungewöhnlichen und – wie Bogensberger zeigt – produktiven Vorgang: »Vor allem die Praktiker der Jugendstrafrechtspflege zeichneten sich durch eine selbstbewußte Ungeduld aus. Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Bewährungshelfer waren nicht gewillt, »politisch« bedingte Verzögerungsmechanismen untätig hinzunehmen. Der Kunde begann sich im Laden selbst zu bedienen, als er bemerkte, daß der Verkäufer nicht willens war, seiner Bestellung prompt nachzukommen. Die auf diese Weise »provokierte Selbsthilfe« sollte sich schließlich zu einem richtungsweisenden Innovations schub auswaschen, der über die rechtlich gerade noch vertretbare Umdeutung alter Einrichtungen (sogenanntes »legales Pfuschen«) schließlich mit Hilfe des außegerichtlichen Tauschgleichs die Strafrechtspflege zu neuen Qualitäten führte.« (S. 157)

Arno Pilgram

Wolfgang Bogensberger
Jugendstrafrecht und
Rechtspolitik
Manz Verlag, 1992
212 Seiten, ÖS 380,-, DM 54,50

Neue Bücher:

■ Gilbert Furian
Der Richter und sein Lenker
Politische Justiz in der DDR
Verlag Das Neue Berlin
269 Seiten, DM 16,80

■ Rudolf von Jhering
Der Kampf ums Recht
Haufe Verlag
197 Seiten, DM 78,-

■ Christoph Nix (Hrsg.)
Kurzkommentar zum
Jugendgerichtsgesetz
Beltz Verlag
500 Seiten, DM 68,-

■ Alf Lüdtke (Hrsg.)
„Sicherheit“ und „Wohltat“
Polizei, Gesellschaft und
Herrschaft im 19. und
20. Jahrhundert
Suhrkamp Taschenbuch
394 Seiten, DM 26,-

■ Uta Krüger (Hrsg.)
Kriminologie
Eine feministische Perspektive
Centaurus Verlagsgesellschaft
110 Seiten, DM 24,-

■ Michael Bern
Verfassungs- und verfahrens-
rechtliche Probleme anwaltlicher
Vertretung im Zivilprozeß
Deutscher Anwaltverlag
326 Seiten, DM 78,-

■ Helga Cremer-Schäfer (Hrsg.)
Im Namen des Volkes?
Strafvollzug und Haftbedingungen
in einem freien Land
Schulz-Kirchner Verlag
96 Seiten, DM 22,-

■ Heinz Messmer/Hans-Uwe
Otto (Hrsg.)
Restorative and Potentials of
Victim-Offender Medidation
Kluwer Academic Publishers
340 Seiten, Dfl. 290,-

■ Anselm von Feuerbach
Merkwürdige Verbrechen
Die Andere Bibliothek –
Eichborn
430 Seiten, DM 44,-

■ Uta Klein
Gefangenenpresse
Über ihre Entstehung und Ent-
wicklung in Deutschland
Forum Verlag Godesberg
380 Seiten, DM 48,-

■ Hans Leyendecker/Richard
Rickelmann
Mafia Republik Deutschland
Steidl
240 Seiten, DM 29,80

■ Arthur Kaufmann
Rechtsphilosophie in der
Nach-Neuzeit
Hüthig Verlagsgemeinschaft
79 Seiten, DM 34,-

■ Torsten Schmidt
Menschen in der Drogen-
szene
Rasch und Röhling
Bildband, DM 28,-

■ Arbeitskreis AE (Hrsg.)
Alternativ-Entwurf Wieder-
gutmachung
C.H. Beck
142 Seiten, DM 38,-

■ Diemer/Schoreit/Sonnen
JGG – Kommentar zum
Jugendgerichtsgesetz
C.F. Müller Juristischer Verlag
1.200 Seiten, DM 198,-

Materialien:

■ **Stellungnahme der Straf-**
verteidigervereinigungen
und Stellungnahme des deut-
schen Anwaltvereins
zu dem Gesetzentwurf zur
Bekämpfung des illegalen
Rauschgifthandels und ander-
er Erscheinungsformen der
Organisierten Kriminalität
(OrgKG)
194 Seiten
Bezug:
Organisationsbüro der Straf-
verteidigervereinigungen
Siemensstraße 15
5000 Köln 30
Telefon: 0221/557026

■ **Individualprävention und**
Strafzumessung
Herausgegeben von
Jörg-Martin Jehle
KUP – Schriftenreihe der Krimi-
nologischen Zentralstelle e.V.
388 Seiten, DM 28,-
Bezug:
KrimZ
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Adolfsallee 32
6200 Wiesbaden
Telefon: 0611/39731